



## Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1913. Nr. 6.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 206.

Waggebühren für Halle und Bernburg 2.50 M., für die Postbezugs 3 M., für das Vierteljahr. Die halbjährige Zeitung erhebt sich einschließlich Postgebühren auf 12 M., vierteljährlich 3 M. 50 Pf. Auswärts 30 Pf. — Bekanntheit am Schluß der abgelaufenen Zeit die Zeit 10 Pf. Angelegenheiten bei der Expedition in Halle a. S. und bei den bekannten Annoncen-Expeditoren.

Zweite Ausgabe

Verlags- und Druckerei für die Provinz Sachsen in Halle a. S. am Markt 20. Telefon 20 01. Auswärts 30 Pf. — Bekanntheit am Schluß der abgelaufenen Zeit die Zeit 10 Pf. Angelegenheiten bei der Expedition in Halle a. S. und bei den bekannten Annoncen-Expeditoren.

Verlags- und Druckerei für die Provinz Sachsen in Halle a. S. am Markt 20. Telefon 20 01. Auswärts 30 Pf. — Bekanntheit am Schluß der abgelaufenen Zeit die Zeit 10 Pf. Angelegenheiten bei der Expedition in Halle a. S. und bei den bekannten Annoncen-Expeditoren.

Sonnabend, 4. Januar 1913.

Verlags- und Druckerei für die Provinz Sachsen in Halle a. S. am Markt 20. Telefon 20 01. Auswärts 30 Pf. — Bekanntheit am Schluß der abgelaufenen Zeit die Zeit 10 Pf. Angelegenheiten bei der Expedition in Halle a. S. und bei den bekannten Annoncen-Expeditoren.

### Zum Reichstheatergesetz.

Bühnenverein, Bühnengemeinschaft und Chorleiterverband haben sich am gestrigen 3. Januar im Reichsamt des Innern ein Stellvertreten, um zu den von den beteiligten Reichsämtern vermittelten, vorläufigen und unverbindlichen Grundzügen für eine gezielte Regelung der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Verhältnisse der Bühnennutzer und Bühnenbetriebe Stellung zu nehmen. Staatssekretär Delbrück strebt in diesen Grundzügen — und das ist nur zu billigen — kein einheitliches Theatergesetz an, sondern bietet nur eine Umarbeitung verschiedener Paragraphen der sich je ewig wandelnden Gewerbeordnung, wenn er dem wohl oder übel auch etwa 30 neue Paragraphen über die Beziehungen zwischen Unternehmen und Angestellten anreihen muß. Jedenfalls soll nun die deutsche Sozialpolitik ihr Paragrafenfüßeln auch über die Bühnenverhältnisse in weiteren Umfang ausdehnen. Seit Jahren rufen ja einige Spezialisten im Reichstage nach dem Theatergesetz, haben und mahnten, bis der Stein ins Rollen kam. Jetzt aber, da das Rollen beginnt, heischen viele eine Schutzwehr gegen die drohende Lawine, die nur zu leicht manches Theater zertrümmern könnte. Sicher zeigen die vorläufigen Grundzüge der geplanten gesetzlichen Neuregelung in hohem Grade die typischen Schwächen der deutschen Gesetzgebung und insbesondere der deutschen Sozialpolitik. Sie blenden auf die Großstadtverhältnisse und auf die Wünsche der Angehörten der Arbeiterschaft, wie sich die Kleinstadt und der Arbeiter mit den Vorbedingungen abfinden können. Wenn aber irgendwo die Verhältnisse der Verhältnisse nach Berücksichtigung geradezu schreit, dann im Bühnenwesen. Die in den Bühnenbetrieben verarbeiteten Schmiere und das Berliner Obernüssen, das großstädtische Unternehmen in irgendeiner Großstadt und der draußen im Lande kümmerlich sein Dasein fristende Zuergerbetrieb irgendeiner Wandertruppe wollen mit verschiedenem Maß gemessen und die im Theaterwesen aufzufassende Fülle reizbaren Temperaments und ausgeprägter Subjektivität will schonend behandelt sein. Diese vielgestaltige Eigenart, in die Reichs-Gesetzgebung, kann nur zu leicht zu Härten, Nachteilen und Ungerechtigkeiten führen.

Der vorläufige Entwurf kommt den Wünschen der in der Deutschen Bühnengemeinschaft organisierten Arbeiterverein weit entgegen, während er die Wünsche der Deutschen Bühnenverein organisierten Arbeitgeber kaum irgendwo in nennenswertem Umfang berücksichtigt. Wo er die Erfordernisse der guten Sache, des Anstandes und der Gesundheit berücksichtigt, kann er leicht auf Willkür rechnen. Auch der schriftliche Bühnenvertrag und die schriftliche Bindung sind als Vorstufe berechtigter Meinungen. Soll indes die Bindung schriftlich, wo sie überhaupt vereinbart wird, für beide Teile gleich sein, so trägt dies ja inwieweit dem Paritätsgedanken befriedigend Rechnung, muß aber die Beweglichkeit der Bühnenbetriebe sehr erschweren und damit dem Theaterleiter mannde Sorge, dem Publikum mannde Enttäuschung eintragen. Es ist leicht, den Theatermonarchen als launenhaften Potida hinzustellen, dem konstitutionelle Zugeständnisse abgerungen werden müssen, aber es ist schwerer, das Bühnenvolk, das gelegentlich auch manche menschliche Schwäche zeigen soll, nur durch Milde und Beruhigungen zu regieren. Scheint es auch richtig, die Geldstrafen als Einmahnequelle des Unternehmers fortan auszuscheiden, so ist doch zu prüfen, ob nicht die Disziplinarergüsse zu sehr beschnitten sind, wenn die Summe der Geldstrafen niemals den Betrag einer Monatsgage soll übersteigen dürfen. Die Kontrollfrage ist ja ein altes Schmerzkind und nicht bloß der Angehörten. Der Zuschauer sieht Glanz, der Schauspieler Schanden und die Schauspielerin nur zu leicht Schande. Werden aber die Bühnengemeinschaften kaum damit zufrieden sein, daß die Bindung des Bühnennutzers zur Bühnenbetriebe im Spiel notwendigen Bindungsbefähigung im weitestlichen auf die rein historische Notwendigkeit beschränkt wird, so wird diese Befähigungspflicht schon in dem vorgeschlagenen Maße zur Lebensfrage für manches Theater, und von selbst ergibt sich die Frage, ob nicht auch der Angehörte an der Ermöglichung ertragreicher Vorleistungen interessiert ist. Willkürlich ist aber gerade die Kontrollfrage ein Musterbeispiel dafür, daß mancherlei Bühnenverhältnisse allein durch Gesetzesparagrafen und ohne Mithilfe der — namentlich weiblichen — Theaterbetriebe überhaupt nicht befriedigend zu lösen sind. Wo das Publikum Milde und Milderung nahezu gleichmäßig wird der Gesetzgeber von Almsaat sehr weit entfernt bleiben.

Wo sind heute die Bühnen, die nach dem Rhythmus leben, eine moralische Erziehungsanstalt im Sinne Schillers zu sein, und dennoch mit ertledigten Ueberführungen arbeiten? Wieviele Gemeinden aber gibt es noch immer, die des Theaters völlig entbehren und froh sind, wenn eine kleine Wandertruppe, selbst wenn sie mit Szenen um die Welt im Kreis einherfährt, sie mit wenigen Zagen bei ihnen einkehrt! Sie und da schließen sich Kleinstädte und Kreise zusammen, um sich den in größeren Abständen regelmäßig wiederkehrenden Genuß einer bescheidenen Theateraufführung zu sichern. Mögen also gesetzliche Eingriffe in

den Großstädten nach leicht zu ertragen sein, wo der Theaterbetriebe nicht selten zur Höhenbefestigung herabgedrückt ist, so ist um so maßvoller dafür zu sorgen, daß die den Kleinstädten und Landgemeinden angepaßten Theaterbetriebe im Reichstheatergesetz nicht durch eine Fülle von Gesetzesvorschriften, die den Großbetrieben auf den Leib gedrückt sind, erdrückt werden. Es sei bemerkt davon genommen, daß die veröffentlichten Grundzüge lediglich vorläufige und unverbindliche Vorläufe sein sollen. Aber es sei auch sofort hinzugefügt, daß der spätere Entwurf in der Gestalt, in der er dem Reichstag unterbreitet werden soll, diejenige Elastizität aufweisen muß, die auch kleineren und kleineren Verhältnissen gerecht werden kann. Schließlich gehört mehr Mut und Selbstvertrauen dazu, als Leiter oder Glied einer Wandertruppe durch Landstädte und Dörfer zu ziehen, als für eine Kapitalistengruppe einer Kleinstadt ein neues Bühnenpersonal zusammenzuführen und mit ihm allerlei den Großstädten zuzugewandene Zweideutigkeiten aufzuführen. Auch der Gesetzgeber ist ja die Speisen meist nicht so heiß, wie der Vorentwurf sie macht. Aber es besteht doch wieder einmal Gefahr, daß ein für das deutsche Kulturleben wichtiges Gesetz, das für die deutschen Lande nicht typischen und nicht vorbildlichen Großstadtbefähigungen zugemessen wird. Der Bühnenverein wird jetzt im Reichsamt des Innern vermutlich genügend zum Wort kommen und hat Willkürlichkeit genug, seine abweichenden Anschauungen vor der Öffentlichkeit zu begründen. Möge man im hohen Reichsamt aber auch nicht vergessen, daß außerhalb der Groß- und Mittelstädte ebenfalls noch funktionsfähige Menschen wohnen.

### Seuchengefahr und Vereinsrecht.

Der Minister des Innern bringt den nachgeordneten Behörden ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts über die Frage zur Kenntnis, ob es zulässig ist, in Interesse der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit, insbesondere durch Verlegung der Genehmigung zu öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, eintreten zu lassen. U. a. heißt es in diesem Erkenntnis: Unter den Gefahren für die öffentliche Sicherheit, welche nach § 7 (des Vereinsgesetzes) die Polizeibehörde unter freiem Himmel und öffentlichen Aufzügen zur Verlegung der Genehmigung berechnen, können hiermit nicht diejenigen Gefahren verstanden werden, welche die Maul- und Klauenseuche für Viehhaltungen, deren Eigentümer und andere in oder bei dem Seucheneort wohnende Personen hat sich bringt; denn bei der Verletzung dieser Gefahren hat die Seuchengefährdung für Seuchen die statthaltenden Beschränkungen der Versammlungsfreiheit bei Ausbruch der Maul- und Klauenseuche an einem Orte nicht. Würde man mit den Beschränkungen der Seuchen erlaubten polizeilichen Maßnahmen streng abgrenzen, sondern dem Seuchengefährdeten freien Spielraum lassen, den Seuchengefährdeten mit Einschränkungen der Versammlungsfreiheit entgegenzutreten, so ergäbe sich eine eigenwillige Folge. Die Polizei könnte dann gemäß § 7 in einem Seuchengebiet ohne Veranlassung unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge behufs Verhinderung des Umherschreitens der Seuche durch Verlegung der Genehmigung verhindern, aber in demselben Gebiete Versammlungen in geschlossenen Räumen nicht verhindern, obwohl auch im letzteren Falle durch die Versammlung der Anstichstoff ebenso verbreitet werden kann wie im ersteren. Dieses unannehmbare Ergebnis beweist mittelbar, daß der Standpunkt des Besagten, die Polizei habe im § 7 des Vereinsgesetzes eine Handhabe zur Bekämpfung von Viehseuchen, nicht haltbar ist. Die angeführte Verfügung hat hiernach weder im Reichsvereinsgesetz noch in einem Seuchengesetz die gebotene Stütze und unterliegt somit der Aufhebung.

Durch diese Darlegung ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß die Polizeibehörde doch unter Umständen nach Ausbruch der Maul- und Klauenseuche den Anlaß und die Befugnis haben kann, in einer veränderten örtlichen Versammlung zu verbieten oder die zu ihnen erforderliche Genehmigung zu verweigern. Dies wird vielmehr stets der Fall sein, wenn die Durchführung einer seuchengefährlich zulässigen Maßnahme die Beschränkung der Versammlungsfreiheit zur notwendigen Folge hat. Hierher gehört es a. B., wenn etwa eine Versammlung auf einem Seuchengebiet abgehalten werden soll, weil dieser Veranstaltung mit einem Verbot aus § 162 Nr. 5 der Bundesratsvorschriften vom 7. Dezember 1911 entgegenzutreten wäre. Ferner zählt hierzu der Fall, wenn der einzige zum Versammlungsorte führende Weg gemäß § 47 Abs. 2 des Reichsvereinsgesetzes vom 26. Juni 1909 gesperrt ist oder der Versammlungsort zu dem Versammlungsort im Sinne des § 47 Abs. 1 a. a. D. zu rechnen ist, für welche der Verkehr von Personen beschränkt oder ausgeschlossen werden kann. In allen derartigen Fällen, für welche die erwähnten nur Beispiele darstellen, findet die polizeiliche Maßnahmen ihre rechtliche Grundlage in Bestimmungen der Reichsvereinsgesetzgebung; ihre Wirksamkeit äußert sich auch auf dem Gebiete des Versammlungsfreiheits.

### Die Friedensverhandlungen.

Die Friedenskonferenz hat sich gestern abend um 7 Uhr 40 Minuten auf heute nachmittag 4 Uhr vertagt. In der Sitzung überreichten die Delegierten der Verbündeten ein dreifaches Ultimatum betreffend Adrianopol, Kreta und die ägäischen Inseln. Sie geben gleichzeitig zu verstehen, daß sie die Verhandlungen abbrechen würden, falls sie nicht bis Montag nachmittag 4 Uhr eine klare und zufriedenstellende Antwort erhielten. Die Türken schlugen vor, daß sie ihre Antwort heute nachmittag 4 Uhr geben würden. Dieser Vorschlag wurde von den Delegierten der Verbündeten angenommen. Er wird als ein Angebot dafür aufgesetzt, daß die Türken einen Bruch für unvermeidlich ansehen. Gestern abend empfing König Ferdinand von Bulgarien eine Deputation der Cobranje, die ihm die Thronadresse überreichte. Bei dieser Gelegenheit hielt der König eine Ansprache, in der er sagte, er freue sich, daß alle ihre Wünsche erfüllt hätten. Vom Oberbefehlshaber bis zum letzten Soldaten hätten sich alle tapfer gehalten, obgleich der Gegner zu hartnäckigen Widerstand leistete. Die Friedensverhandlungen hätten wohl noch kein Resultat ergeben, aber er glaube, daß der Frieden abgeschlossen werden würde. Wenn der Frieden jedoch nicht zustande käme, würde der Krieg mit Gottes Hilfe fortgesetzt werden, bis das Werk zu Ende geführt sei. Er freue sich, daß das bulgarische Volk in diesen bedeutungsvollen Zeiten zusammenhalte und aus dieser Einigkeit Kraft schöpfe.

Auch in Serbien die Regierungskreise hält man auf Grund der von Friedensdelegierten angefangenen Gespräche die Möglichkeit eines Friedensschlusses in kürzester Frist für wahrscheinlich.

Der Pariser „Aguaro“ bringt die Meldung, daß Rußland jetzt aus seiner Reserve herausgegangen ist und energische Schritte in Konstantinopel unternommen hat, um die Türken zu einem baldigen Friedensschluß zu zwingen.

### Aufbruchstimmung in türkischen See.

Angesichts der Ruferet in See, die auszubrechen droht, falls die Regierung Adrianopol kampflös ausliefert, fordert der Flottenkommandant von Konstantinopel energische Maßnahmen zum Schutze der Hauptstadt. Der allseitig verlangte die Verhaftung der jugoslawischen Kriegsmarine. Mehrere stark besetzte Offiziere der Admiralität flüchteten nach Europa. Der Sultan hat seinen geplanten Besuch bei dem Tschatalidcha-See wegen der dort herrschenden aufreißerischen Stimmung aufgegeben.

### Im Adrianopol.

Nach Zeitungsmeldungen soll der Kommandant von Adrianopol erklärt haben, falls die Bulgaren sich weigern sollten, der Proprietärentierung Adrianopels auszuweichen, so werde er einen Artilleriebeschuss gegen die Eisenbahnlinie eröffnen, welche die bulgarische Armee an der Tschatalidcha mit Proviant versorgen. — Zwei von Adrianopol in Konstantinopel eingetroffene geflüchtete Offiziere melden, daß in der Festung die Not ihren höchsten Grad erreicht habe. Die aller Lebensmittel entblöhte Stadt verurteilt durch tägliche Pestepidemie, bei dem Kommandanten der Festung einen Druck dahin auszuüben, daß dem furchtbaren Elend ein Ende gemacht werde.

### Die rumänischen Pläne.

Der Londoner „Daily Telegraph“ verzeichnet eine Meldung aus Bukarest, der zufolge Rumänien das Gebiete der Dobruja der Dobruja begeben ist, besetzen zu wird, wenn die zuerst geführten Verhandlungen mit Dr. Danov nicht den gewünschten Erfolg haben sollten. Der „An. W.“ wird aus Belgrad gemeldet, Rumänien habe an der bulgarischen Grenze 80 Bataillone mobilisiert.

### Ein Erfolg der Griechen.

Die griechische Gesundheitsbehörde in London hat ein Telegramm aus Athen erhalten, daß die aus zweitausend Mann bestehende türkische Besatzung der Insel Chios sich ergeben habe.

### Der Zwischenfall in Durazzo.

Die „Agenzia Stefani“ meldet aus Belgrad: Die serbische Regierung hat dem italienischen Geschäftsträger die Versicherung gegeben, daß sie dem Kommandanten von Durazzo die Intimität überlassen habe, die Festung zu besetzen, die den Mächten eines Konflikts zuliege.

### Die Abgrenzung Albanien.

Die „Neue Freie Presse“ schreibt über die Vorkonferenz der Vorkonferenzkonferenz ist jetzt bei dem nächsten Kapitel der Festsetzung der Grenzen von Albanien angelangt. Aufstand scheint zu wüten, daß überall dort, wo Serbien fällt, bulgarische Minoritäten sind, das Gebiet an Serbien fällt. Das würde den allseitigen Druck zu einem dinsten Zwischensatz machen, der sehr leicht bei nächster Gelegenheit zu gereizten wäre. Dieser Grundsat ist geradezu unannehmbar weil Albanien ein erster Staat werden soll; mit einem Scheinstate werden sich Österreich-Ungarn und Italien nicht begnügen, jedoch besteht in diplomatischen Kreisen die Hoffnung, daß auch diese Schwierigkeit überwunden werden wird. Aufstand Österreich-Ungarn haben ein gemeinsames Interesse, sie wollen nicht bloß politisch, sondern auch militärisch bei wieder in normale Verhältnisse kommen. Dieser Wunsch ist für beide Staaten ein Triebfeder, welche sie zu einer Verständigung über Albanien und damit auch über ihre gegenseitigen militärischen und politischen Verhältnisse zwingt.





